Ausführungsbestimmungen gemäß § 40 der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni 1963

Vom 7.5.1965 (ABl. Anhalt 1965 Bd. 1, S. 7; ABl. EKD 1965 S. 315).

§ 1. [1] In der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird eine Spruchkammer gebildet, deren Mitglieder von der Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode gewählt werden. [2] Für jedes Mitglied wird ein Vertreter gewählt.

§ 2. Die Synode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 3. Endet die Amtszeit der Mitglieder der Spruchkammer während eines laufenden Verfahrens, so bleibt diese Sprumchkammer für dieses Verfahren bis zu seinem Abschluß im Amt.